

## Wahlen.

(Vom 10. März 1914.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Zollamtsvorstand in Luino: Poncini, Giacinto, von Agra, zurzeit  
Zolleinnehmer in Locarno.

Kontrolleur beim Hauptzollamt Campocologno: Gilly, Johann, von  
Zillis, bisher Gehülfe I. Klasse beim gleichen Zollamt.

Kontrolleur beim Hauptzollamt Waldshut: Fischer, Fritz, von  
Signau, zurzeit Kontrollgehülfe in Romanshorn-Bahnhof.

## Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Notifica.

Il Gran Giudice della 5<sup>a</sup> Divisione **notifica** che, per avere mancato al corso di ripetizione del 1913 sono posti *in istato d' accusa* come colpevoli di „*violazione dei doveri di servizio*“, i seguenti militi :

Borri Valentino di Domenico, da Crogljo, fuc. 95/I, fornaciajo ;  
Cereghetti Lodovico di Giacomo, da Muggio, fuc. 94/I, muratore ;  
Cereghetti Costante di Giuseppe, da Muggio, fuc. 94/I, muratore ;  
Cereghetti Pasquale di Luigi, da Muggio, fuc. 94/I, muratore ;  
Della Giacoma Pietro di Filippo, da Caviano, fuc. 95/II, pittore ;  
De Mattei Mario di Ermenegildo, da Biogno-Beride, fuc. 95/I,  
muratore ;

Domenighetti Paolo di Domenico, da Indemini, fuc. 95/II, muratore ;  
Fontana Giuseppe di Giuseppe, da Vacallo, fuc. 94/I, muratore ;  
Leoni Giuseppe di Giacomo, da Arosio, fuc. 95/II, gessatore ;

Lombardi Manlio fu Vittorino, da Chiasso, fuc. 94/I, commerciante;  
 Ortelli Carlo di Carlo, da Mendrisio, fuc. 94/II, falegname;  
 Piffaretti Carlo di Carlo, da Mendrisio, fuc. 94/I, prestinajo;  
 Trucco Giulio di Francesco, in Chiasso, fuc. 94/I, commerciante;  
 Weber Enrico di Enrico, in Lugano, caporale compagnia ciclisti,  
 portiere,

e che *il dibattimento* su tale accusa avrà luogo il giorno di Lunedì 23 (ventitre) corrente dalle ore 9 (nove) antim. innanzi, a Bellinzona, nella gran sala del palazzo del Pretorio.

Di conseguenza **ordina** agli imputati suddetti di presentarsi al dibattimento provvedendo tempestivamente alla loro difesa mediante comunicazione al sottoscritto, il quale li **avverte** che non comparendo saranno condannati in contumacia; che se compariranno senza preventiva comunicazione per modo che il Gran Giudice non possa provvedere alla loro difesa, le spese di un eventuale rinvio del processo saranno poste a loro carico.

Mendrisio, il 10 Marzo 1914.

(2.).

Il Gran Giudice della 5ª Divisione:

Magg. E. Borella.

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1914	1913	Zu- oder Abnahme
Januar . . . . .	319	362	— 43
Februar . . . . .	370	424	— 54
Januar bis Ende Februar . . . . .	689	786	— 97

Bern, den 13. März 1914.

(B.-B. 1914, I, 301.)

Eidg. Auswanderungsamt.

### Zur Notiznahme.

Die der Schweiz zustehenden wissenschaftlichen Arbeitsplätze im Institut Mosso, auf Col d'Olen (3000 m ü. M.), und im physiologischen Institut Marey, in Boulogne-sur-Seine bei Paris sind für das laufende Jahr zur Benutzung zu vergeben.

Die hierauf bezüglichen reglementarischen Bestimmungen können bei der Kanzlei des eidg. Departements des Innern bezogen werden.

Anmeldungen für Benutzung sind bis 1. Mai nächsthin dem Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Prof. Dr. Hugo Kronecker (Erlachstrasse 23) in Bern, einzureichen.

Bern, den 11. März 1914.

(2..)

Eidg. Departement des Innern.

### Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Vom

#### **Protokoll der zweiten Expertenkommission**

sind erschienen

**Band I**, 520 Seiten, umfassend: die Beratung der Art. 1 bis 62 des Vorentwurfs 1908 zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, das Ergebnis der Beratungen, Inhaltsverzeichnis, deutsches und französisches Sachregister.

**Band II**, 572 Seiten, umfassend: die Vorlage der Redaktionskommission (Art. 1 bis 62), die Beratungen der zweiten Lesung der Art. 1 bis 62 und der ersten Lesung der Art. 64 bis 117, das Ergebnis der Beratungen (Art. 64 bis 117), Inhaltsverzeichnis, deutsches und französisches Sachregister.

Jeder Band ist dem Buchhandel in einer Auflage von 500 Exemplaren übergeben worden. Den Kommissionsverlag hat das Art. Institut Orell Füssli in Zürich. Der Preis jedes Bandes beträgt 5 Franken.

(3..)

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

#### **Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen.**

Das Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen (Ausgabe vom 1. Februar 1914) ist erschienen und kann zum Preise von 1 Fr. 50 Rp. bezogen werden beim

(3..)

**Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements  
in Bern.**

## Verkauf von eidg. Drucksachen.

Bei der unterzeichneten Amtsstelle können die in Kraft bestehenden Staatsverträge, Bundesgesetze, Verordnungen usw. jederzeit bezogen werden, sei es auf dem Bureau selbst, sei es gegen Postnachnahme oder vorherige Einsendung des Betrages (nebst Porto) vermittelt Postanweisung.

Hier der Verkaufspreis einiger Drucksachen:

Bundesverfassung . . . . .	Fr. —. 50
Sammlung der Bundes- und Kantonsverfassungen . . . . .	" 5. —
Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege . . . . .	" —. 50
Schweizerisches Zivilgesetzbuch . . . . .	" 1. —
Obligationenrecht, neueste Ausgabe . . . . .	" 1. —
Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz . . . . .	" —. 50
Grundbuchvermessungen (Bundesbeschluss, Bundesratsbeschluss, Verordnung und Instruktion) . . . . .	" 1. —
Eidgenössisches Fabrikgesetz von 1877 samt Nachträgen . . . . .	" —. 50
Militärorganisation . . . . .	" —. 50
Verordnung über die eidgenössischen Medizinalprüfungen . . . . .	" —. 50
Verordnung betreffend den Maturitätsausweis der Kandidaten der medizinischen Berufsarten . . . . .	" —. 20
<b>Eidgenössische Gesetzsammlung</b> in broschirten Bänden (je nach Umfang eines Bandes) . . . . .	Fr. 2. — bis " 5. —
<b>Bundesblatt</b> in broschirten Bänden, der Band . . . . .	" 2. 50
Nachweiser zum Bundesblatt, 1848—1868 . . . . .	" 1. —
" " " 1867—1877 . . . . .	vergriffen
" " " 1878—1887 . . . . .	Fr. 1. —
" " " 1888—1897 . . . . .	" 2. —
" " " 1898—1900 . . . . .	" 1. —
" " " 1901—1910 . . . . .	" 2. —
Eidgenössischer Staatskalender . . . . .	" 2. —

**Drucksachenbureau**

der schweizerischen Bundeskanzlei.

## Pflanzenverkehr über Ascona.

Das Nebenzollamt Ascona wird auf den 15. März nächsthin für den Pflanzenverkehr im Sinne von Art. 61 der Vollziehungs-

verordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894 (A. S. n. F. XIV, 287), geöffnet.

Bern, den 28. Februar 1914.

(2..)

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

### Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Niesenbahn-Gesellschaft** stellt das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 3,5 km lange Drahtseilbahn von Mülönen auf den Niesen, samt Betriebsmaterial und Zugehör, mit Ausnahme der Niesenkulm- und Hegernalpbesitzung, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **II. Rang** zur Sicherstellung einer Schuldverpflichtung von **Fr. 200,000** zu verpfänden.

Die Linie ist schon im I. Rang zur Sicherstellung eines Anlehens von Fr. 850,000 verpfändet.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **25. März 1914** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 6. März 1914.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Schweiz. Bundeskanzlei.

### Verschollenheitsruf.

Im Jahre 1894 wanderte **Leopold Kathriner**, Ehemann der Agnes geb. Amstalden, Sohn des Alois und der Franziska geb. Sigrist, von Sarnen, Schwändi, geboren den 17. November 1867, nach Amerika aus. Seit dem 5. Dezember 1898, wo er zum letztenmal von Utica, New York, aus an seine Angehörigen geschrieben hat, fehlt jegliche Nachricht von ihm.

Interessenten haben nun das Begehren um Einleitung des Verschollenheitsverfahrens gestellt, und es ergeht zufolge dessen

an jedermann, der über Leben oder Tod des Verschollenen Angaben zu machen in der Lage ist, die Aufforderung, diese Nachrichten bis spätestens den **15. März 1915** der Obergerichtskanzlei in Sarnen zukommen zu lassen. Laufen während dieser Frist keine zuverlässigen Meldungen ein, so wird der unbekannt Abwesende nach Massgabe von Art. 38 des Zivilgesetzbuches für verschollen erklärt, mit der Wirkung, dass die vom Tode abgeleiteten Rechte geltend gemacht werden können, wie wenn der Tod nachgewiesen wäre.

Sarnen, den 10. März 1914.

(2.).

Namens der obergerichtlichen Justizkommission,  
Der Aktuar: **Joh. Wirz.**

---

### Verschollenheitsruf.

**Jakob Xaver Luthiger**, Zimmermeister, von Hünenberg, Kanton Zug, geb. den 12. Dezember 1845, lediger Sohn des alt Rat Melchior Luthiger und der Anna Maria geb. Gugerli, ist im Januar 1871 nach Amerika (New York) verreist und ist von ihm seit Ende des Jahres 1871 keine Nachricht mehr eingegangen.

Auf Verlangen des tit. Bürgerrates Hünenberg, namens der Interessenten, wird anmit der genannte Jakob Xaver Luthiger, Zimmermeister, sowie jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, gerichtlich aufgefordert, bis und mit **1. Juni 1915** bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich sich zu melden. Sollte während dieser Frist keine Meldung eingehen, wird Jakob Xaver Luthiger als verschollen erklärt, und es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB.).

Zug, den 11. März 1914.

(3)..

Im Auftrag des Kantonsgerichtes:

**Die Gerichtskanzlei.**

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1914
Date	
Data	
Seite	581-586
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 307

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.